

## **VERSICHERUNGEN**

Das Konkubinat als Lebensform untersteht keinem sozialen Schutz. Partnerin und Partner werden wie zwei jeweilige Einzelpersonen behandelt.

### **Krankenversicherung**

Die Krankenversicherung ist individuell geregelt.

### **Unfallversicherung**

Partnerin und Partner sind durch ihre Arbeitgeber oder durch ihre persönliche Versicherung versichert.

Eine Person, die im Konkubinat lebt und den Haushalt besorgt, ist nicht der obligatorischen Unfallversicherung unterstellt. Die Partnerin oder der Partner, die bzw. der für die Haushaltsarbeit bezahlt wird (Entrichtung der AHV-Beiträge und Beschäftigung von mehr als zwölf Stunden pro Woche), ist durch die andere Partnerin oder den Partner gegen Unfall zu versichern.

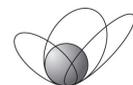
Wenn die Person, die sich um Haushalt und Familie kümmert, jedoch nicht entlohnt wird oder weniger als zwölf Stunden pro Woche arbeitet, so empfiehlt es sich, den Versicherungsschutz bei Unfall bei der Krankenkasse zu überprüfen und allenfalls eine private Unfallversicherung abzuschliessen.

Das von den privaten Unfallversicherungen vorgesehene Todesfallkapital kann vertraglich der Partnerin oder dem Partner zugewiesen werden. Kinder erhalten eine Waisenrente.

### **AHV/IV/EO**

Unverheiratete Personen, ob Mann oder Frau, ob im Konkubinat lebend oder nicht, ob erwerbstätig oder nicht, AHV/IV-Beiträge entrichten müssen. Wenn sich also die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte um den Haushalt kümmert, muss sie oder er sich bei der Versicherung melden und Beiträge entrichten. Sie bzw. er kann dies über ihren Partner bzw. seine Partnerin tun, der bzw. die als Arbeit gebend gilt und Beiträge auf den vereinbarten Lohn oder die Naturalleistungen und das Taschengeld entrichtet. Die nicht im Rahmen einer Ehegemeinschaft geleistete Hausarbeit gilt als Erwerbstätigkeit.

Es ist daher sehr wichtig, dass sich nicht erwerbstätige Konkubinatspartnerinnen oder -partner bei der Ausgleichskasse anmelden und die Mindestbeiträge entrichten, um sich im Alter nicht mit „Lücken“ in ihrer Altersversicherung und mit einer reduzierten Rente konfrontiert zu sehen.



Freien Lebensgemeinschaften kommt das den Ehepaaren vorbehaltene Splitting nicht zugute. Natürlich haben beide Partner ihren eigenständigen Rentenanspruch, doch wird ihre Rente ausschliesslich aufgrund ihres jeweils eigenen Einkommens berechnet. Bei Ehepaaren hingegen werden die Einkommen, welche beide Personen während der Ehe erzielt haben, der Ehefrau und dem Ehemann je zur Hälfte gutgeschrieben. Die Konkubinatspartner erhalten bei der Pensionierung je eine einfache Rente, was vorteilhafter ist als die Ehepaarrente, die bei 150% einer einfachen Rente plafoniert ist.

Bei Todesfall oder Invalidität erhalten **anerkannte Kinder** eine Rente, die Konkubinatspartner erhalten aber keine Witwen- oder Witwerrente.

## **Erziehungsgutschriften**

Die Höhe der Altersrente hängt vom Erwerbseinkommen und von der Anzahl der Beitragsjahre ab. Die Altersrente kann in der Regel erst bei Erreichen des Rentenalters verbindlich berechnet werden, weil erst dann die einzelnen Berechnungselemente bekannt sind.

Schränkt ein Elternteil seine Erwerbstätigkeit ein oder gibt er diese auf, um Kinder zu betreuen, kann dies ein tieferes Einkommen und eine Rentenkürzung nach sich ziehen.

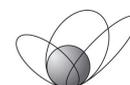
Um diese Einkommenseinbusse zu kompensieren, wurden die Erziehungsgutschriften im Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz (AHVG) eingeführt. Eine Erziehungsgutschrift wird der versicherten Person für jedes Jahr, in dem sie Kinder unter 16 Jahren betreut hatte, angerechnet. Sie entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Diese Gutschriften sind keine direkten Geldleistungen, sondern fiktive Einkommen, die erst bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden.

**Bei verheirateten Personen** wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt.

## **Was passiert bei Scheidung oder Trennung?**

Das Gericht bzw. die Kindesschutzbehörde (KESB) muss bei jedem Entscheid über die gemeinsame elterliche Sorge, die Zuteilung der Obhut oder die Betreuungsanteile ebenfalls über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften befinden.

Bei einer Scheidung entscheidet das Scheidungsgericht von Amtes wegen über die betreffende Frage. Das Gleiche gilt bei einer nachträglichen gerichtlichen Anpassung der Betreuungsanteile oder der Obhut zuteilung. Das Gericht wird die Frage der Anrechnung der Erziehungsgutschriften auch im Fall einer Scheidung auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung von Amtes wegen prüfen. Entscheidet die KESB (Friedensgericht des Bezirks am Wohnsitz des Kindes) über die Obhut oder die Betreuungsanteile, insbesondere bei Anpassung des Scheidungsurteils bei Einigkeit der Eltern, Entscheid anlässlich der Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge, Veränderung der Verhältnisse und Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes, so hat sie gleichzeitig auch über die Zuteilung der Erziehungsgutschriften zu entscheiden.



Dabei ist demjenigen Elternteil, der voraussichtlich den überwiegenden Teil der Betreuungsleistung für die gemeinsamen Kinder erbringen wird, die ganze Erziehungsgutschrift anzurechnen. Die Erziehungsgutschrift ist hälftig anzurechnen, wenn anzunehmen ist, dass beide Eltern in gleichem Umfang Betreuungsleistungen für die gemeinsamen Kinder erbringen werden.

### **Was passiert, wenn die Eltern nicht verheiratet sind?**

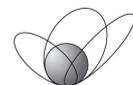
Wenn die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer gemeinsamen Erklärung der Eltern vor dem Zivilstandsamt oder der KESB zustande kommt, haben die Eltern bei dieser Gelegenheit die Möglichkeit, die Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften abzuschliessen. Besteht zu diesem Zeitpunkt noch keine Einigung, können die Eltern die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge trotzdem abgeben. Sie sollen dann aber die Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften innert drei Monaten bei der zuständigen KESB einreichen.

Wenn die Eltern keine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschrift abgeschlossen oder wenn sie innerhalb der dreimonatigen Frist keine solche Vereinbarung bei der KESB eingereicht haben, so erhält die KESB die Möglichkeit, die Eltern aufzufordern, ihr die vorgesehenen Betreuungsverhältnisse mitzuteilen, damit sie über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften entscheiden kann. Die Erziehungsgutschrift wird in vollem Umfang der Mutter angerechnet, wenn die Eltern ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen.

Es ist möglich, dass sich die Eltern im Laufe der Jahre auf ein anderes Betreuungsmodell einigen. In einem solchen Fall ist es sinnvoll, dass sie auch die bestehende Regelung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften ohne Mitwirkung einer Behörde anpassen können. Dies hat aus Beweisgründen schriftlich zu erfolgen.

Wenn zum Zeitpunkt der Rentenberechnung weder eine Vereinbarung noch ein behördlicher Entscheid über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften vorliegt (zum Beispiel weil die Eltern aus dem Ausland zugezogen sind oder weil die gemeinsame elterliche Sorge bereits vor dem 1. Juli 2014 bestanden hat und die Eltern nach dem 1. Juli 2014 keine Vereinbarung abgeschlossen haben), wird die Erziehungsgutschrift in vollem Umfang der Mutter angerechnet. Diese Schematisierung berücksichtigt den Umstand, dass auch heute noch in den meisten Fällen die Mütter im Hinblick auf die Betreuung ihrer Kinder die Erwerbstätigkeit stärker einschränken als die Väter.

Die Anrechnung der Erziehungsgutschrift erfolgt jeweils pro Kalenderjahr. Aus diesem Grund können unterjährige Änderungen in der Anrechnung erst im Folgejahr wirksam werden.



## **Arbeitslosenversicherung**

Arbeitslose Konkubinatspartner/-innen erhalten die gleichen Leistungen (80% des Lohns) wie eine verheiratete Person, die als Vater oder Mutter Unterhaltspflichten gegenüber seinen bzw. ihren Kindern hat (Art. 22 ALG und Art. 33 der Ausführungsbestimmungen). Für die Höhe der Entschädigung (70% oder 80% des Lohns) ist nicht der Zivilstand, sondern die Unterhaltspflicht gegenüber von Kindern ausschlaggebend.

Der/die Konkubinatspartner/-in muss Arbeitslosenbeiträge für die Haushalt führende Person entrichten, wenn diese bei der Ausgleichskasse für diese Tätigkeit angemeldet ist.

Zur Erinnerung: um Arbeitslosengelder zu erhalten, muss der monatliche Mindestlohn Fr. 500.- während 12 Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre betragen. In speziellen Fällen, namentlich bei Erziehung von Kindern, kann die Rahmenfrist verlängert werden, was erlauben würde, Versicherungsbeiträge in Betracht zu ziehen, die vor diesen zwei Jahren geleistet worden sind.

## **Familienzulagen**

Für jedes Kind kann nur eine Zulage entrichtet werden.

Wenn mehrere Personen einen Anspruch auf Familienzulagen für das gleiche Kind geltend machen können, so wird die Zulage in folgender Rangordnung zugesprochen:

- a) der erwerbstätigen Person;
- b) der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte
- c) der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;
- d) der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;
- e) der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;
- f) der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

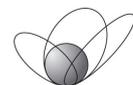
## **Berufliche Vorsorge**

Was die berufliche Vorsorge angeht, anerkennen die Kassen in der Regel nur die Ehefrau, die Verwandten in aufsteigender Linie und die Nachkommen als rentenberechtigt. Hier muss die Situation von Fall zu Fall geprüft werden.

Ist ein Todesfallkapital vorgesehen, sind einige Pensionskassen bereit, dass die oder der Versicherte dies vertraglich der Partnerin oder dem Partner zuweisen kann, vorausgesetzt, diese oder dieser hat ihn in den letzten Jahren seines Lebens gepflegt. Dies unter der Bedingung, dass die gesetzlichen Erben damit einverstanden sind.

## **Sozialhilfe**

Um nicht verheiratete Paare nicht zu bevorzugen, wird die Berechnung der Sozialhilfeleistungen aufgrund der tatsächlichen Lebenssituation gemacht. Das Minimaleinkommen, das für verheiratete Paare oder Familien ein Anrecht auf Sozialhilfe begründet, darf daher nicht überschritten werden. Lebt eine Person in einem stabilen Konkubinat und stellt Antrag auf Sozialhilfe, dann werden das Einkommen und das Vermögen der anderen Person entsprechend in die Berechnung mit einbezogen. Sind beide Konkubinatspartner sozialhilfeabhängig, erfolgt die Berechnung des Anspruchs wie bei einem verheirateten Paar.



## Private Versicherungen

- **Hausratsversicherung**

Eine Hausratsversicherung deckt die Gegenstände ab, die der versicherten Person und ihrer Familie gehören. Die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner gilt nicht als Familienmitglied. Die Hausratsversicherung umfasst also nur den Hausrat der Person, welche die Versicherung abgeschlossen hat. Für die Objekte, welche der oder dem Versicherten anvertraut werden, besteht nur eine minimale Deckung. Dies bedeutet, dass die Konkubinatspartner entweder gemeinsam eine Versicherungspolice unterzeichnen müssen; jeder Partner seine eigene Hausratsversicherung behält; oder man die Versicherungsgesellschaft auffordert, die Sachen der Freundin oder des Freundes ausdrücklich mitzuversichern.

- **Haftpflichtversicherung**

Die Haftpflichtversicherung deckt im Allgemeinen die Schäden, welche die versicherte Person, ihre Familie oder andere im gleichen Haushalt lebende Personen verursachen. Die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner und ihre Kinder sind also durch die Versicherung der Freundin oder des Freundes gedeckt, wenn sie Dritten unabsichtlich Schaden zufügen. Schäden, die der/die eine Partner/in dem anderen oder seinen Kindern zufügt, sind jedoch nicht gedeckt. Je nach Fall ist es jedoch ratsam, wenn jeder Partner seine eigene Versicherung hat. Es empfiehlt sich also, sich bei der Versicherungsgesellschaft näher zu erkundigen.

- **Lebensversicherung**

Die sogenannte Lebensversicherung "auf zwei Leben" kann sich für Konkubinatspaare besonders gut eignen. Dabei kann es angezeigt sein, sich eine private Versicherungsexpertise erstellen zu lassen oder sich bei einem Notariat zu informieren, bevor ein Vertrag unterzeichnet wird.

- **Erwerbsausfallversicherung**

Die Partnerin oder der Partner, die bzw. der den Haushalt besorgt und dafür bezahlt wird, kann bei einer privaten Versicherungsgesellschaft gegen Erwerbsausfall infolge Krankheit versichert werden.